

# Mitarbeiterbeteiligung

Merkpunkte  
Steuerseminar 2016

Thema	Info	Bemerkung; Link
<b>5-Jahres-Frist (Rücknahmepreis)</b>	<p>Änderung der Formel nach Ablauf von 5 Jahren nicht statthaft, ansonsten Differenzaufrechnung</p> <p>Findet hingegen bei einem Verkauf an Dritte ein Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip nach Ablauf einer 5-jährigen Haltedauer statt, führt dies zu keiner Besteuerung eines allfälligen Übergewinns.</p>	Übernahme Regelung Kanton ZH; Praxisverbesserung!
<b>Aktionär-bindungsvertrag (ABV)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ privatrechtlicher Vertrag, leicht abänderbar und deshalb nur untergeordnete Bedeutung</li> <li>▪ nur dann relevant, wenn zum integrierenden Bestandteil eines Rulings erklärt und die Gesellschaft mitwirkt (so z.B. das Recht hat, Mitarbeiteraktien zu einem bestimmten Preis zu erwerben)</li> <li>▪ findet auch in der Bewertung der Wertpapiere keine Beachtung (vgl. Komm. KS SSK Nr. 28 Ziff. 2, S. 6, Ziff. 61)</li> </ul>	<a href="#">Komm. KS 28</a>
<b>Bescheinigungspflicht</b>	Bescheinigungspflicht der Arbeitgeberschaft (= Mitwirkungspflicht) ist in der MBV (SR 642.115.325.1) geregelt.	<a href="#">MBV</a>
<b>Besteuerung allgemein</b>	Übertragung von Mitarbeiteraktien zu Vorzugsbedingungen ⇒ Besteuerung des geldwerten Vorteils als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (§ 24 Abs. 1 StG bzw. Art. 17 Abs. 1 DBG).	
<b>Besteuerung fiktives Vermögen</b>	<p>Wert gem. KS SSK Nr. 28 liegt über dem bereits im Ausgabezeitpunkt fixierten Rücknahmepreis an den Arbeitgebenden.</p> <p>Keine Besteuerung fiktiven Vermögens, d.h. für die Vermögensbesteuerung wird auf den Rücknahmepreis abgestellt, sofern Offenlegung aller Planbeteiligten.</p>	
<b>Besteuerung Zeitpunkt</b>	im Zeitpunkt der Abgabe (sowohl freie wie auch gesperrte Mitarbeiteraktien)	
<b>Formelberechnung (Ausgabepreis)</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methode muss tauglich und anerkannt sein (d.h. Ertrags- und Substanzkomponente enthalten) <i>und</i></li> <li>2. Wert gemäss Berechnung nach KS SSK Nr. 28 = Referenzgrösse</li> </ol> <p>Die einmal gewählte Berechnungsmethode ist für den entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungsplan zwingend beizubehalten.</p>	<a href="#">KS Nr. 28</a>
<b>gesperrte Aktien</b>	<p>Differenz zwischen diskontiertem Wert gemäss Diskont Tabelle KS EStV Nr. 37 und tieferem Abgabepreis = steuerbares Erwerbseinkommen</p> <p>unbefristete oder ewige Sperre = Anwendung der 10-Jahres-Sperre</p>	<a href="#">KS Nr. 37</a>

Thema	Info	Bemerkung; Link
<b>Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KS EStV Nr. 37 vom 22.7.2013</li> <li>▪ KS SSK Nr. 28 vom 28.8.2008</li> <li>▪ Kommentar zu KS SSK Nr. 28</li> <li>▪ MBV, SR 642.115.325.1</li> </ul>	<a href="#">KS Nr. 37</a> <a href="#">KS Nr. 28</a> <a href="#">Komm. KS Nr. 28</a> <a href="#">MBV</a>
<b>Mindestanforderung Mitarbeiterplan</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bezeichnung des Mitarbeiterplans</li> <li>▪ Datum des Erwerbs der Mitarbeiteraktien</li> <li>▪ Anzahl der erworbenen Mitarbeiteraktien</li> <li>▪ Verkehrswert bei kotierten Mitarbeiteraktien oder den mit einer Formel festgelegten Wert (Formelwert) bei nicht kotierten Mitarbeiteraktien im Zeitpunkt des Erwerbs</li> <li>▪ vereinbarter Erwerbspreis</li> <li>▪ allfällige Sperrfristen sowie die Dauer allfälliger Rückgabeverpflichtungen</li> <li>▪ den im Lohnausweis (oder Quellensteuerabrechnung) bescheinigten geldwerten Vorteil;</li> <li>▪ allfällige Aktionärbindungsverträge (ABV)</li> </ul> <p>⇒ Abgabe von Aktien zu besonderen Konditionen ist noch kein eigentlicher Mitarbeiterbeteiligungsplan</p>	
<b>Mitwirkungspflichten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bescheinigungspflicht Arbeitgeber nach MBV (Lohnausweis und Beiblatt); Hinweis auf allfälligen Vorbescheid</li> <li>▪ vollständige und richtige Deklaration von erhaltenen Mitarbeiterbeteiligungen durch den Arbeitnehmenden</li> </ul>	
<b>Ruling bzw. Vorbescheid</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Empfehlung: im Voraus abschliessen</li> <li>▪ Einreichung sämtlicher relevanten Plan- und Vertragsunterlagen</li> <li>▪ steuerrechtliche Beurteilung und Antrag durch Arbeitgeberschaft</li> </ul>	
<b>Teilliquidation (Liquidationsfiktion)</b>	<p>Art. 4a Abs. 2 VStG; Fiktion der Teilliquidation nach Ablauf einer Haltedauer von 6 Jahren beim Rückkauf von MA-Aktien bzw. eigenen Aktien</p> <p>Vorschlag einer Klausel zu Gunsten Mitarbeitende:  "Allfällige Steuerforderungen, die infolge Ausübung des Kaufrechts der Gesellschaft und Überschreitens der maximalen Haltedauer entstehen können (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG i.V. mit Art. 4a Abs. 2 VStG), gehen zu Lasten der Gesellschaft."</p>	
<b>Übergewinn</b>	<p>entsteht aufgrund veränderter Bewertungsmethode oder Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip bei Verkauf an Dritte innert 5 Jahren  = zusätzliches Erwerbseinkommen im Zeitpunkt der Veräusserung</p>	

Thema	Info	Bemerkung; Link
<b>unbefristete Rückgabepflicht</b>	<p>= Gleichbehandlung, wie wenn bei Abgabe mit einer 10-jährigen Sperrfrist</p> <p>Konsequenz: nach Ablauf einer Haltefrist von 10 Jahren erfolgt keine Besteuerung infolge Wegfalls der Sperrfrist</p>	
<b>Vermögenssteuer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei gesperrten Mitarbeiter-Aktien Berechnung anhand der verbleibenden Sperrfrist</li> <li>▪ unbefristete Rückgabepflichtung = wie 10 Jahre gesperrt; d.h. nach Ablauf von 10 Jahren wird kein Diskont mehr gewährt</li> <li>▪ Reduktion auf Antrag</li> <li>▪ Diskontierungstabelle gemäss KS EStV Nr. 37 Ziff. 3.3</li> <li>▪ kein zusätzlicher Abzug Minderheitsbeteiligung zum Diskont bei gesperrten Aktien</li> </ul>	
<b>vorzeitige Rückgabe oder vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist</b>	<p>Berechnung Verkehrswert - (Verkehrswert: <math>1.06^{\text{restl. Sperrjahre}}</math>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grund ist egal, ob Reglement oder Vertrag</li> <li>▪ negative Differenz zw. Rücknahmepreis (auch wenn entschädigungslos) und entsprechend der Restsperrfrist diskontierten Verkehrs- bzw. Formelwert = abzugsfähige Gewinnungskosten beim Mitarbeitenden auf Antrag <i>oder</i></li> <li>▪ positive Differenz zw. Rücknahmepreis und entsprechend der Restsperrfrist diskontierten Verkehrs- bzw. Formelwert = steuerbares Einkommen</li> </ul>	
<b>Kontakt</b>	<p><b>Dienststelle Steuern</b>  <b>Wertschriften + Verrechnungssteuer</b>  <b>Postfach 3463</b>  <b>6002 Luzern</b></p> <p>+41 41 228 57 02  <a href="mailto:dst.vs@lu.ch">dst.vs@lu.ch</a></p>	